



Satzung
der
Bucerius Law School
- Hochschule für Rechtswissenschaft -
vom 8. Februar 2018
(zuletzt geändert am 6. März 2024)

Inhalt

§ 1 Rechtsstellung	2
§ 2 Trägerschaft	2
§ 3 Ziele und Aufgaben	2
§ 4 Recht zur Selbstverwaltung	3
§ 5 Öffentlichkeit	4
§ 6 Freiheit von Lehre und Forschung	4
§ 7 Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitwirkungsrecht	5
§ 9 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit	5
§ 10 Beendigung und Weiterführung von Ämtern	6
§ 11 Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse	6
§ 12 Leitung der Hochschule	7
§ 13 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten	7
§ 13a Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	8
§ 14 Bestellung und Aufgaben der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten	8
§ 15 Bestellung und Aufgaben der Geschäftsführerin (Kanzlerin) bzw. des Geschäftsführers (Kanzlers)	9
§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung des Senats	9
§ 17 Beschlussfassung	12
§ 18 Hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren	13
§ 19 Beurlaubung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	14
§ 19a Ausscheiden von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	14
§ 20 Professorinnen und Professoren im Sinne von § 17 Abs. 1 HmbHG	15
§ 21 Habilitandinnen und Habilitanden	15
§ 22 Privatdozentinnen und Privatdozenten	15
§ 23 Doktorandinnen und Doktoranden	16
§ 24 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	16
§ 25 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten	16
§ 26 Lehrbeauftragte	17

§ 27 Wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	17
§ 28 Gleichstellungsperson	17
§ 29 Studierende.....	18
§ 30 Zulassung zum Studium und Juniorstudium	19
§ 31 Rechte und Pflichten der Studierenden	19
§ 32 Alumni	20
§ 33 Verhaltensanforderungen	20
§ 34 Bibliothek	20
§ 35 Akademische Ehrungen	20
§ 36 Änderungen dieser Satzung.....	21
§ 37 Inkrafttreten	21

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Bucerius Law School ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß § 114 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).

(2) Die Hochschule führt den Namen

Bucerius Law School
- Hochschule für Rechtswissenschaft -.

(3) Der Sitz der Bucerius Law School ist in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Trägerschaft

Trägerin der Bucerius Law School ist die

Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH,
deren Alleingesellschafterin die ZEIT STIFTUNG BUCERIUS ist.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Die Bucerius Law School dient der Pflege und Entwicklung der Rechtswissenschaft in Forschung, Lehre und Studium.

- (2) ¹Die Bucerius Law School bietet den Studiengang Rechtswissenschaft, der mit der Ersten Prüfung und der Verleihung des Bachelor of Laws (LL.B.) endet, den weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business“, der mit der Verleihung des Master of Law and Business (MLB) oder Master of Laws (LLM.) endet sowie ein rechtswissenschaftliches Promotionsstudium an. ²Sie kann vorbehaltlich entsprechender behördlicher Genehmigung weitere Graduiertenstudiengänge einrichten und Zertifikate für den Erwerb besonderer Qualifikationen in besonderen Bereichen der Rechtswissenschaft oder ihrer benachbarter Disziplinen vergeben.³Die Ausbildung ist durch Internationalität, Praxisnähe und Leistungsorientierung geprägt.
- (3) Die Bucerius Law School arbeitet mit in- und ausländischen Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und Institutionen in Forschung und Lehre zusammen und begründet zu diesem Zweck auch Hochschulpartnerschaften.
- (4) Die Bucerius Law School kann mit Zustimmung der Trägerin weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, übernehmen und Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anbieten.
- (5) ¹Die Bucerius Law School fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. ²Sie hat das Promotions- und das Habilitationsrecht nach Maßgabe des Anerkennungsbescheides des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 4 Recht zur Selbstverwaltung

¹Unbeschadet der Rechte der Trägerin hat die Bucerius Law School das Recht zur Selbstverwaltung. ²Dazu gehören insbesondere

- a) die Ausbildung und die Hochschulprüfungen,
- b) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter Einschluss von Promotion und Habilitation,
- c) die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
- d) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals,
- e) die Entscheidung über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
- f) die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten,
- g) die Verleihung der Lehrbefugnis sowie akademischer Grade und Ehren,
- h) die Festlegung der Grundlagen der Evaluation von Lehre und Forschung.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) ¹Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, tagen Gremien der Hochschule nicht öffentlich. ²Für Mitglieder der Hochschule kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Freiheit von Lehre und Forschung

- (1) ¹Soweit die selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben einer bzw. eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Lehre insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. ²Die vom Senat beschlossenen Studien- und Prüfungsordnungen sind einzuhalten. Erforderlichenfalls hat die Hochschulleitung durch Weisung sicherzustellen, dass diese Ordnungen beachtet werden und ein ordnungsgemäßer Lehrbetrieb stattfindet.
- (2) ¹Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Erkenntnis wissenschaftlicher Fragen und Probleme, die Methodik ihrer Behandlung, die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Beschlüsse des Senats zu Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben und die Bildung von Forschungsschwerpunkten zum Gegenstand haben.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bucerius Law School sind

- a) die Präsidentin oder der Präsident,
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- d) das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, welches folgende Personengruppen einschließt:
 - die Professorinnen und Professoren, untergliedert in
 - die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und
 - die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,

- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten,
 - die akademischen Leiterinnen und Leiter der Graduiertenstudiengänge,
- e) die Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 22,
 - f) die wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - g) die immatrikulierten Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 23,
 - h) die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz,
 - i) die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand sowie die Dozentinnen und Dozenten im Ruhestand gemäß § 19a,
 - j) die Habilitandinnen und Habilitanden gemäß § 21.

§ 8 Mitwirkungsrecht

- (1) Die Mitglieder der Bucerius Law School sind zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung berechtigt und mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand sowie der Dozentinnen und Dozenten im Ruhestand auch verpflichtet. ²Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. ³Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Senat.
- (2) ¹Die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien unterliegen weder Weisungen noch Aufträgen. ²Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.
- (3) ¹Jedes Geschlecht soll in jedem Gremium der Hochschule mit mindestens 40 vom 100 vertreten sein.
- (4) Selbstverwaltungsgremien sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

Der Ausschluss von Personen an der Mitwirkung in einem Verfahren eines Selbstverwaltungsgremiums der Hochschule bestimmt sich in entsprechender Anwendung der §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 10 Beendigung und Weiterführung von Ämtern

(1) Ein Amt endet mit

- a) dem Ablauf der Amtszeit,
- b) der Niederlegung des Amtes,
- c) der Abberufung oder dem Widerruf der Bestellung,
- d) dem Verlust der Wählbarkeit nach den strafrechtlichen Vorschriften,
- e) der Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule,
- f) dem Wechsel der Zugehörigkeit zu einer in § 16 Abs. 2 genannten Gruppe.

(2) ¹Ist bei Ablauf der Amtszeit über die Nachfolge noch nicht entschieden, wird das Amt solange kommissarisch weitergeführt; die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist unverzüglich zu bestimmen. ²Wer sein Amt niedergelegt hat, hat auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten die Amtsgeschäfte bis zur Bestimmung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortzuführen, sofern dies ihm oder ihr zumutbar ist.

§ 11 Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

(1) ¹Die Trägerin begründet und beendet die Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, sofern sie oder er nicht auch mit der Geschäftsführung der Trägerin betraut ist, den Professorinnen und Professoren und den anderen in einem haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis an der Hochschule Lehrenden. ²Ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule zugleich Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Trägerin, wird sie oder er nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen der Trägerin bestellt.

(2) Vor dem Abschluss von Arbeitsverträgen mit hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die einzustellenden die für Tätigkeiten an wissenschaftlichen Hochschulen geforderten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

(3) Der Abschluss von Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt, soweit sie einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, auf deren Vorschlag durch die Hochschule auf der Grundlage des Stellenplans der Trägerin.

(4) ¹Vorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Hochschule, der Professorinnen und Professoren und der anderen hauptberuflich Lehrenden ist

die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Trägerin. ²Weisungsberechtigt gegenüber den Lehrbeauftragten ist die Präsidentin oder der Präsident. ³Professorinnen und Professoren sind Vorgesetzte des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals. ⁴Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule.

§ 12 Leitung der Hochschule

¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule leiten diese gemeinsam nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Sie bilden die Hochschulleitung und tragen die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erledigt werden und ihre Zielsetzung sowie die Qualität von Forschung und Lehre gewahrt bleiben. ³Die Hochschulleitung berichtet dem Senat regelmäßig über die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre. ⁴Sie ist zu regelmäßigen Konsultationen mit der Trägerin über wesentliche Entwicklungen und Planungen verpflichtet.

§ 13 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt durch den Senat und das Kuratorium der Trägerin. ²Gewählt ist, wer in jedem dieser Gremien die Mehrheit der Stimmen erhält. ³Erhält die Person in einem oder beiden Gremien nicht die Mehrheit, gilt sie als nicht gewählt. ⁴Jedes der beiden Gremien ist gleichermaßen berechtigt, einen Personenvorschlag zu unterbreiten. ⁵Der Aufsichtsrat der Trägerin ist anzuhören. ⁶Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Voraussetzungen für die Bestellung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung,
- besondere Eignung zur wissenschaftlichen Leitung einer international und interdisziplinär ausgerichteten juristischen Hochschule sowie
- mehrjährige berufliche Erfahrung in der Wissenschaft sowie in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.

²Die Präsidentin oder der Präsident soll die Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz erfüllen.

(3) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten beschließen. ²Die Abberufung

wird wirksam, wenn sich nicht innerhalb von drei Wochen zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums der Trägerin gegen sie ausspricht. ³Wird die Präsidentin oder der Präsident abberufen, werden ihre oder seine Funktionen bis zur Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten wahrgenommen.

§ 13a Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) ¹Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen alle mit der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule zusammenhängenden Aufgaben. ²Sie oder er vertritt insoweit die Hochschule nach innen und außen und pflegt die Beziehungen zu Universitäten und Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Senats.
- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann in eilbedürftigen Angelegenheiten, in denen eine vorherige Befassung des Senats nicht möglich ist, Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Senats treffen. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a, f, i, j und n. ³Die Präsidentin oder der Präsident hat den Senat unverzüglich über seine Entscheidung zu unterrichten. Der Senat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) Bei Stimmgleichheit in der Senatssitzung oder in vom Senat eingesetzten Ausschüssen entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

§ 14 Bestellung und Aufgaben der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

- (1) ¹Aus dem Kreis der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren wird zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt, wer sowohl im Senat als auch im Kuratorium der Trägerin eine Mehrheit auf sich vereinigen kann. Erhält die Person in einem oder beiden Gremien nicht die Mehrheit, gilt sie als nicht gewählt. Das Vorschlagsrecht liegt beim Senat. ²Der Aufsichtsrat der Trägerin ist anzuhören. ³Der Senat kann sie oder ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. ⁴Die Abberufung wird wirksam, wenn sich nicht innerhalb von drei Wochen zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums der Trägerin gegen sie ausspricht. ⁵ Im Fall einer Abberufung ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

- (2) ¹Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt ihre oder seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten wahr. ²Im Falle der Verhinderung nimmt sie oder er alle Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten wahr.

§ 15 Bestellung und Aufgaben der Geschäftsführerin (Kanzlerin) bzw. des Geschäftsführers (Kanzlers)

- (1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Hochschule wird für jeweils fünf Jahre von der Trägerin bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Hochschule soll eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der Trägerin bestellt werden, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen. ⁴Die Betrauung mehrerer Personen mit Geschäftsführungsaufgaben ist möglich.
- (2) Zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer kann bestellt werden, wer aufgrund seiner Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben geeignet ist.
- (3) ¹Der Senat kann der Trägerin eigene Personalvorschläge unterbreiten. ²Er ist vor der beabsichtigten Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers anzuhören.
- (4) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Hochschule. ²Sie oder er ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule und für sonstige Verwaltungsaufgaben.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus.

§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung des Senats

- (1) ¹Dem Senat obliegen alle die gesamte Hochschule berührenden Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ²Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere
- a) die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie Wahl und Abberufung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,
 - b) Entscheidungen und Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,

- c) Entscheidungen betreffend die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- d) Entscheidungen zu Fragen der Hochschulentwicklung unter Einschluss der wissenschaftlichen Bibliothek,
- e) Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge, Studienrichtungen, Diplome und Zeugnisse,
- f) die Beschlussfassung über diese Satzung, Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions-, Habilitations-, Berufungs- und Immatrikulationsordnungen sowie Regelungen zum Auslandsstudium,
- g) die Grundsätze der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
- h) die Einsetzung von Berufungskommissionen,
- i) die Beschlussfassung über Ausschreibung von Professuren und Berufungsvorschläge,
- j) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Ernennung von Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz,
- k) die Bildung von Selbstverwaltungsgremien mit besonderen Aufgaben, insbesondere von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen,
- l) die Wahl der akademischen Leiterinnen oder Leiter von Graduiertenstudiengängen, die Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Fremdsprachlichen Lehrprogramms und des Studium generale, des oder der Programmbeauftragten für Wirtschaftswissenschaften, der Direktorin oder des Direktors des Zentrums für juristisches Lernen,
- m) die Vergabe von Lehraufträgen,
- n) die Vornahme akademischer Ehrungen,
- o) die Beschlussfassung über akademische Kodizes und Verfahren zu Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre,
- p) die Erörterung von Berichten der Hochschulleitung,
- q) Entscheidungen zu Fragen der Fort- und Weiterbildung,
- r) die Wahl der Gleichstellungsperson und die Beschlussfassung über Gleichstellungspläne.

(2) ¹Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- a) die Präsidentin oder der Präsident,
- b) alle hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- c) die akademische Leiterin oder der akademische Leiter eines Graduiertenstudiengangs; wird dieser von mehreren Personen geleitet, entscheidet der Senat, welche von diesen ihm als Mitglied angehören soll,
- d) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Studierendenschaft,
- e) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der eingeschriebenen Studierenden des ersten bis fünften Studienjahres,

- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Studienjahrgänge,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht bei der Hochschule angestellten Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden,
- h) drei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Assistentinnen und Assistenten,
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorinnen und Professoren im Sinne von § 17 Abs. 1 HmbHG,
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der an der Hochschule immatrikulierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer für jeden Graduiertenstudiengang,
- l) die Gleichstellungsperson.

²In den Fällen der Buchstaben d bis l kann eine Stellvertretung bestimmt werden.

³Die Stellvertretung ist nur anstelle des jeweiligen Senatsmitglieds zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.⁴In den Fällen der Buchstaben d bis k erfolgt die Wahl der Senatsmitglieder durch die vertretenen Gruppen. ⁵Die Hochschule hat bei Personenentscheidungen und Änderungen dieser Satzung sicherzustellen, dass Professorinnen und Professoren gemäß Buchstabe b die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats bilden. ⁶§ 17 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) ¹Ohne Stimmrecht gehören dem Senat an

- a) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- b) die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand sowie die Dozentinnen oder Dozenten im Ruhestand gemäß § 19a,
- c) die Leiterin oder der Leiter des Fremdsprachlichen Lehrprogramms,
- d) die Leiterin oder der Leiter des Studium generale,
- e) die oder der Programmbeauftragte für Wirtschaftswissenschaften,
- f) die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für juristisches Lernen,
- g) ein Mitglied des „Bucerius Alumni e.V.“, sofern dieses Mitglied der Hochschule ist und
- h) der Ehrenpräsident der Hochschule.

²Obliegt die Geschäftsführung mehreren Personen, gilt jede von ihnen als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf an der Senatssitzung oder der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilnehmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats es verlangt. ⁴Das Recht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gegenüber dem Senat zum jeweiligen Tagesordnungspunkt schriftlich Stellung zu nehmen, bleibt davon unberührt.

- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf im Einzelfall weitere Personen zu Senatssitzungen hinzuziehen. ²Sind diese nicht Mitglieder der Hochschule, dürfen sie nur mit Zustimmung des Senats an seiner Sitzung teilnehmen.
- (5) ¹Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. ³Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. ⁴Der Senat gilt als beschlussfähig, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. ⁵In diesem Fall entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Beschlussfähigkeit durch Abstimmung; hierfür gilt § 17 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. ⁶Stimmrechtsübertragungen nach Absatz 7 werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) ¹Erfolgt keine Entscheidung im Umlaufverfahren, erfolgt die Beschlussfassung im Rahmen der Senatssitzung. ²Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. ³Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung von Stimmenmehrheiten nicht mit.
- (3) ¹Die Beschlussfassung kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auch im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege erfolgen. ²Der Beschluss wird in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gefasst. ³Das Umlaufverfahren gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a, i, j und n oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer Entscheidung im Umlaufverfahren widerspricht.
- (4) Sofern nicht im Einzelfall mit Mehrheit etwas anderes beschlossen wird, werden Entscheidungen offen durch Handzeichen gefasst. Entscheidungen nach § 16 Absatz 1 Buchstaben a, i und j erfolgen stets geheim.
- (5) ¹Beschlüsse, welche Forschung und Lehre unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Stimmen im Senat auch der Mehrheit der anwesenden hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren im Sinne des § 16 Absatz 2 Buchstabe b. ²Dies gilt insbesondere für Beschlüsse

gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a bis o. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren anwesend, darf der Senat über solche Punkte nicht Beschluss fassen. ³Entscheidungen gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a, e, h, i und j sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit der dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren.

- (6) Für Entscheidungen über Berufungskommissionen und Berufungsvorschläge ist eine Mehrheit der an der Hochschule tätigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erforderlich.
- (7) ¹Ein stimmberechtigtes Mitglied (Stimmrechtsgebender) des Senats kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Senats derselben Statusgruppe (Stimmrechtsempfänger) in Textform übertragen, wenn keine Vertretung vorgesehen ist (Stimmrechtsübertragung). ²Der Stimmrechtsempfänger kann in diesem Fall mit zwei Stimmen abstimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. ³Der Stimmrechtsempfänger ist an Absprachen und Weisungen des Stimmrechtsgebers nicht gebunden.
- (8) Über Lehraufträge und die Besetzung von Gremien kann in elektronischer Form abgestimmt werden, sofern eine Aussprache nicht zu erwarten ist; Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (9) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für qualifizierte Mehrheiten, wo diese Satzung sie erfordert.
- (10) Für Verfahren in anderen Selbstverwaltungsgremien gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (11) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

- (1) ¹Als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor kann nur berufen werden, wer die für die Einstellung von Professorinnen und Professoren an Universitäten geltenden Voraussetzungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 15 HmbHG) erfüllt. ²Für Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren gelten die Einstellungsbedingungen des § 18 HmbHG.
- (2) ¹Für die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird durch den Senat der Hochschule eine Berufungskommission gebildet. ²Die Zusammensetzung der

Berufungskommission und das von ihr einzuhaltende Verfahren legt der Senat in einer Berufsordnung fest.

§ 19 Beurlaubung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (1) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten einer Universitätsprofessorin oder einem Universitätsprofessor unbezahlten Urlaub gewähren (Beurlaubung). ²Die Dauer der Beurlaubung soll regelmäßig drei Jahre nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Beurlaubungsdauer gewährt werden.
- (2) ¹Während der Zeit der Beurlaubung ruhen die Mitgliedschaft in der Hochschule sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Trägerin und der Universitätsprofessorin oder dem Universitätsprofessor geschlossenen Arbeitsvertrag. ²Einzelheiten werden durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor kann während der Zeit der Beurlaubung Promotionen und Habilitationen betreuen und einzelne Lehrveranstaltungen durchführen.
- (4) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor ist auch während der Beurlaubung zur Führung des Professorentitels berechtigt.

§ 19a Ausscheiden von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (1) ¹Endet das Arbeitsverhältnis einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors nach Erreichen der Altersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente (Ruhestand), gehört die Person der Hochschule als Dozentin oder Dozent im Ruhestand und bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor im Ruhestand an. ²Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor im Ruhestand kann Promotionen und Habilitationen betreuen und einzelne Lehrveranstaltungen durchführen. ³Zu diesem Zweck können in Absprache mit der Hochschulleitung Sachmittel sowie Personalmittel der Hochschule in Anspruch genommen werden
- (2) Wenn eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor in den Ruhestand eintritt, ist sie oder er weiterhin zur Führung des Titels Professorin oder Professor berechtigt, wenn sie oder er
 1. mindestens zehn Jahre lang ohne Unterbrechung an der Hochschule tätig gewesen ist oder
 2. mindestens fünf Jahre lang an der Hochschule tätig gewesen ist und zuvor ebenfalls mindestens fünf Jahre lang an einer oder mehreren

wissenschaftlichen Hochschulen als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor beschäftigt war.

- (3) ¹Endet das Arbeitsverhältnis einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors aus einem anderen Grund als dem Eintritt in den Ruhestand, bedarf es zur Weiterführung des Titels eines Antrags der ausscheidenden Person. ²Die Hochschule darf die Genehmigung nur erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 oder 2 erfüllt sind. ³Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, dass die oder der Ausgeschiedene bis zur Erreichung des gesetzlichen Rentenalters Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens 5 Trimesterwochenstunden pro Jahr unterrichtet. ⁴§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Arbeitsverhältnis durch die Hochschule außerordentlich gekündigt worden ist.

§ 20 Professorinnen und Professoren im Sinne von § 17 Abs. 1 HmbHG

- (1) Der Senat kann beschließen, Personen, welche die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes erfüllen, mit behördlicher Genehmigung, die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ zu verleihen.
- (2) ¹Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Ordnungen der Hochschule.
- (3) Der Senat kann die Verleihung widerrufen, wenn die Professorin bzw. der Professor vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange keine Lehrtätigkeit ausübt.

§ 21 Habilitandinnen und Habilitanden

¹Habilitandinnen und Habilitanden werden, sofern sie nicht Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder Assistentin oder Assistent sind, durch Eintragung in die Liste der Habilitandinnen und Habilitanden Mitglieder der Hochschule. ²Näheres regelt die Habilitationsordnung.

§ 22 Privatdozentinnen und Privatdozenten

¹Wer nach Abschluss eines Habilitationsverfahrens an dieser Hochschule das Recht hat, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ zu führen, wird Mitglied der Hochschule. ²Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Ordnungen der Hochschule.

§ 23 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) ¹Doktorandinnen und Doktoranden werden durch Immatrikulation als Promotionsstudierende oder kraft Abschlusses einer Betreuungsvereinbarung mit einer Professorin oder einem Professor Mitglieder der Hochschule. ²Näheres regelt die Promotionsordnung.
- (2) Für Doktorandinnen und Doktoranden gelten § 29 Absatz 4 und § 31 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 24 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) ¹Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudium können als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt werden. ²Über ihr Einstellungsverhältnis entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der Professorin oder des Professors, der oder dem sie zugewiesen sind.
- (2) ¹Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter ist einer Professorin oder einem Professor zugeordnet und erbringt ihre oder seine Arbeitsleistungen unter deren oder dessen fachlicher Verantwortung, ihre oder seine eigene wissenschaftliche Arbeit mit dessen oder deren fachlicher Betreuung. ²Er oder sie unterstützt die Professorin oder den Professor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. ³Die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugewiesenen Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen.

§ 25 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten

- (1) Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch die Trägerin zu wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten ernannt werden.
- (2) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten haben in der Regel die Aufgabe, in Forschung und Lehre die für eine Habilitation erforderlichen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen.
- (3) ¹Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sind zur selbstständigen Lehre berechtigt, sofern sie nach der Beurteilung des Senats die entsprechende Qualifikation haben. ²Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2.

§ 26 Lehrbeauftragte

¹Die Vergabe von Lehraufträgen für selbstständige Lehrveranstaltungen erfolgt auf Beschluss des Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Lehrbeauftragte sollen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 HmbHG erfüllen. ³Auf die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HmbHG kann der Senat durch Beschluss in begründeten Ausnahmefällen verzichten. ⁴Lehraufträge für Personen, die im Fremdsprachencurriculum und im Studium generale und Studium personale lehren, werden durch die jeweilige Programmleitung vergeben; diese berichtet mindestens einmal im Jahr über die vergebenen Lehraufträge im Senat. ⁵Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit der Hochschulleitung wahr.

§ 27 Wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹Wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind insbesondere die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Lehrstuhlsekretariate. ²Ihr Arbeitsverhältnis regelt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. ³Die verfügbaren Stellen sind im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 28 Gleichstellungsperson

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Gleichstellungsperson aus dem Kreis der folgenden Personen:
 - a) hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren,
 - b) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten,
 - c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin.

- (2) ¹Die Gleichstellungsperson hat die Aufgabe, die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung an der Hochschule sicherzustellen und durch Beratung, Vorschläge und geeignete Initiativen an dem Willensbildungsprozess im Senat der Hochschule und der Hochschulleitung mitzuwirken. ²Die Gleichstellungsperson kann an Sitzungen vom Senat eingesetzter Arbeitsgruppen beratend teilnehmen.

- (3) ¹Für konkrete Zielsetzungen kann die Gleichstellungsperson in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung einen Gleichstellungsplan für die Hochschule aufstellen. ²Er enthält z.B.

- a) Angaben über den Anteil der Studentinnen, wissenschaftlichen Assistentinnen und Mitarbeiterinnen, weiblichen Lehrbeauftragten und Professorinnen,
- b) Gleichstellungsziele für weibliche Personen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule mit konkreten Zeitvorgaben.

³Entsprechendes gilt für Angehörige anderer unterrepräsentierter Gruppen im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich. ⁴Der Senat verabschiedet den Gleichstellungsplan.

- (4) ¹Die Wahl einer stellvertretenden Gleichstellungsperson ist möglich. ²Die Gleichstellungsperson und ihre Stellvertretung wird für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt.
- (5) ¹Sollte das Beschäftigungsverhältnis der Gleichstellungsperson mit der Trägerin der Hochschule enden, so endet auch die Bestellung als Gleichstellungsperson. ²Der Senat soll in diesem Fall innerhalb einer Frist von drei Monaten eine neue Gleichstellungsperson wählen.
- (6) ¹Die Gleichstellungsperson ist von ihren sonstigen Aufgaben insoweit befreit, als es die Wahrnehmung ihres Amtes erfordert. ²Näheres wird durch Vereinbarung zwischen der Gleichstellungsperson und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geregelt.

§ 29 Studierende

- (1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. ²Die Immatrikulation ist mit dem Abschluss eines Studienvertrages mit der Trägerin verbunden.
- (2) ¹Die Studierenden wählen eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär für eine Amtszeit von einem Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Die Vertretung der Studierenden hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. ²Dazu gehören insbesondere
 - a) die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden, insbesondere im Senat,
 - b) Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen,
 - c) Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
 - d) Förderung kultureller Anliegen der Studierenden,
 - e) die Pflege des Studierendensports.

- (4) ¹Die Studierenden verlieren die Hochschulmitgliedschaft durch Exmatrikulation.
²Näheres zu Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft wird durch eine Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 30 Zulassung zum Studium und Juniorstudium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
- die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist und
 - mit Erfolg an einem Auswahlverfahren teilgenommen hat.
- (2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit und der Leistungsbereitschaft sowie der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Senat regelmäßig über Inhalt und Ergebnis des Auswahlverfahrens.
- (5) ¹Die Hochschule kann Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, die von Schule und Hochschule einvernehmlich als besonders begabt beurteilt worden und daher zum „Juniorstudium“ zugelassen worden sind, die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten. ²Das Nähere wird in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung geregelt.

§ 31 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen Lehr- und Hochschulveranstaltungen frei zu wählen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht auf eine ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.
- (3) Die Studierenden haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule gewahrt und gemehrt wird.

§ 32 Alumni

Die Hochschule hält die Verbindung zu den ehemaligen Studierenden (Alumni) und erwartet, dass diese die Ziele und Aufgaben der Hochschule fördern.

§ 33 Verhaltensanforderungen

¹Alle Mitglieder der Hochschule tragen dazu bei, dass die Hochschule ihre Aufgaben und ihre Zielsetzung erfüllen kann. ²Sie haben die Pflicht, die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren. ³Die Hochschule kann Näheres durch Verhaltenskodizes regeln.

§ 34 Bibliothek

- (1) Die Hochschule unterhält eine Bibliothek, die für Forschung, Lehre und Studium zur Verfügung steht.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek wird vom Senat in einer Bibliotheksordnung geregelt.

§ 35 Akademische Ehrungen

- (1) Mit Zustimmung der Trägerin kann die Hochschule Personen, die sich außerordentliche Verdienste um sie erworben haben und die weder der Hochschule noch den Organen der Trägerin angehören, zu Ehrensenatorinnen bzw. Ehrensenatoren der Hochschule ernennen.
- (2) Mit Zustimmung des Senats der Hochschule kann die Trägerin eine besonders verdiente Person der Wissenschaft zum Doctor honoris causa oder zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten berufen.
- (3) Die Anzahl der Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren soll fünf, die Anzahl der Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten soll eine Person nicht übersteigen.
- (4) Die Ernennung zum Doctor iuris honoris causa und deren Voraussetzungen werden in der Promotionsordnung geregelt.
- (5) Die Ernennung zur Ehrensenatorin oder zum Ehrensenator sowie die Ernennung zum Doctor iuris honoris causa nimmt die Präsidentin oder der Präsident, die Berufung zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten die oder der Vorsitzende des Kuratoriums der Trägerin vor der gesamten Hochschule in feierlicher Form durch Überreichen einer Ehrenurkunde vor.

§ 36 Änderungen dieser Satzung

Diese Satzung wird durch den Senat im Einvernehmen mit der Trägerin erlassen und geändert.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 8. Februar 2018 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hochschulsatzung vom 28. August 2000, in Kraft seit 1. Oktober 2000 und zuletzt geändert am 17. Januar 2018, außer Kraft.